

Mitteilung des Senats

vom 9. März 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Beschaffung zweier weiterer Lokomotiven für das hiesige Hafengebiet.	S. 289.
2. Kammer für Kleinhandel	" 289.
3. Aufstellung eines Telephonhäuschens für den Bremer Droschkenverein auf dem Bahnhofplatz	" 295.
4. Staffelanordnung	" 296.
5. Regulierung der Baumstraße	" 297.
6. Ankauf des Grundstücks Oslebshauser Chaussee Nr. 32	" 301.
7. Austausch von Grundflächen an der Busenstraße und Emmastraße	" 303.
8. Ankauf der Grundstücke Kirchweg Nr. 8 und Bruchstraße Nr. 5/6, Kataster-Bezeichnung 555 B und 556 J	" 304.
9. Verkauf einer Grundfläche an der alten Heerstraße in Kirchbuckting	" 306.
10. Neubau einer 32klassigen unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Gröpelingen	" 307.
11. Verkauf von Restflächen an der Vogenstraße und an der Wiedstraße	" 308.
12. Neubau der Marienbrücke	" 309.
13. Nachbewilligungen	" 311.
14. Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen im Rechnungsjahre 1910	" 312.

1. Beschaffung zweier weiterer Lokomotiven für das hiesige Hafengebiet.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. März d. J. zu.

2. Kammer für Kleinhandel.

Das Gesetz vom 5. April 1906 (Gesetzbl. S. 41), das die Kammer für Kleinhandel ins Leben gerufen hat, ist nach § 16 in seiner Geltung auf die Zeit bis zum 31. März 1912 beschränkt. Mit diesem Tage würde also die Kammer zu bestehen aufhören, wenn nicht durch ein neues Gesetz ihre Fortdauer begründet würde. Der Senat ist der Ansicht, daß die Erfahrungen, die während des vorläufigen Bestehens der Kammer gesammelt worden sind, und die Wirksamkeit der Kammer es rechtfertigen, dem Kleinhandel diese Vertretung dauernd zu erhalten. Die Kammer hat in ihrer gutachtlichen Tätigkeit die Interessen der von ihr vertretenen Stände gegenüber den Behörden, insbesondere bei Erlass neuer Gesetze, mit Sachkunde und Eifer und zum allgemeinen Wohle wahrgenommen, auch die Behörden in ihrer amtlichen Wirksamkeit mit Sach- und Personenkenntnis unterstützt. Auf manchen Gebieten hat sie bei der Ausführung von Gesetzen, so desjenigen gegen den unlauteren Wettbewerb, der Verordnung über die Auktionatoren, ständig durch Erstattung von Gutachten mitgewirkt. Auch in eigenen Veranstaltungen hat sie sich die Förderung des Kleinhandels angelegen sein lassen, indem sie bei ihrer Gründung die von dem Verein Bremer Ladeninhaber eingerichtete Schule für die Lehrlinge des Detailhandels übernahm und bis zur Gegenwart weiterführte und zur Weiterbildung der selbständigen Detaillisten, insbesondere derjenigen, die ohne Vorbildung in diesen Stand übertreten, Fachkurse in Buchführung und über kaufmännische Gebräuche und Gesetze einrichtete. Das Nähere über die bisherige Wirksamkeit der Kammer findet sich in den drei von ihr veröffentlichten Jahresberichten niedergelegt.

Die Kammer für Kleinhandel hat beantragt, ihre Fortdauer über den in dem Gesetze vom 5. April 1906 bestimmten Termin und ohne zeitliche Begrenzung durch Gesetz zu gewährleisten. Die Handelskammer und die Gewerbekammer haben diesen Antrag befürwortet.

Um der Kammer dauernden Bestand zu geben, bedarf es nicht nur der Aufhebung der im § 16 des geltenden Gesetzes enthaltenen zeitlichen Begrenzung, sondern es ergeben sich auch eine Reihe anderer Änderungen dieses Gesetzes. Der Senat beantragt daher, das Gesetz von neuem zu erlassen, und teilt der Bürgerschaft den anliegenden Entwurf mit, in dem zugleich einige Unstimmigkeiten des geltenden Gesetzes behoben sind.

Während die durch gesperrten Druck kenntlich gemachten Änderungen sich im übrigen von selbst erklären dürften, wird

zu § 2 bemerkt, daß in dem geltenden Gesetze für das Wahlrecht der Frauen nur ein zweijähriger Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt war, während Männer zufolge des Gesetzes, die Bürgerchaft betreffend, (siehe § 1 Ziffer 2 in der Fassung Gesetzbl. 1904 S. 74) drei Jahre bremische Staatsangehörige gewesen sein müssen, und daß ferner bei den Frauen nicht, wie bei Männern (siehe § 1 Ziffer 1 a. a. O.), der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte als Bedingung des Wahlrechts erwähnt war.

In Ziffer 1 desselben Paragraphen war die Aufzählung der Ziffern 2 und 9 des § 1 des Handelsgesetzbuchs, die nicht in den Kreis der von der Kammer zu vertretenden Geschäfte fallen, auszuscheiden.

Absatz 2 daselbst hat in der Fassung des geltenden Gesetzes das Bedenken, daß, wenn jemand die Eigenschaften unter 1) bis 3) des Absatz 1 besessen hat, ohne zur Bürgerchaft wahlberechtigt gewesen zu sein, dann das Geschäft aufgibt und nachträglich das Wahlrecht zur Bürgerchaft erwirbt, er dann auch zur Kammer wählen könnte, was nicht die Meinung ist, da das Wahlrecht nur fortauern soll. Es ist daher, wie auch in § 3 Absatz 3 des neuen Gewerbekammergesetzes, eine negative Fassung zu wählen.

In §§ 6, 7 Absatz 1, 5 und 7, 8 Absatz 2 sind die Wahlgeschäfte für die Hafenstädte entsprechend §§ 10 und 12 des neuen Gewerbekammergesetzes an Stelle der Ämter dem Stadtrate übertragen.

Unter die in dem letzten Absätze des § 12 erwähnten Verwaltungskosten fällt auch das Gehalt eines Bureaubeamten.

Der neue § 14 entspricht dem § 28 des neuen Gewerbekammergesetzes und ist auf Wunsch der Kammer für Kleinhandel aufgenommen worden.

Dagegen konnte einem weiteren Wunsche der Kammer, ihr auch das in § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Vorschlagsrecht für die Handelsrichter neben der Handelskammer einzuräumen, nicht entsprochen werden, da als das „zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ“ auch in Zukunft die Handelskammer anzusehen ist, die zu diesem Vorschlag durch § 33 des sie betreffenden Gesetzes berufen ist. Ein Benehmen der Handelskammer mit der Kammer für Kleinhandel, um bei ihren Vorschlägen auch Detaillisten zu berücksichtigen, worum die Kammer für Kleinhandel eventuell gebeten hat, bleibt vorbehalten.

Der Senat ersucht die Bürgerchaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Kammer für Kleinhandel.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

§ 1.

Zur Förderung der Interessen des Kleinhandels (§ 2) besteht die Kammer für Kleinhandel.

§ 2.

Ihre Mitglieder werden erwählt von denjenigen Personen männlichen Geschlechts, die das Wahlrecht zur Bürgerchaft besitzen und denjenigen mindestens fünfundsiebenzig Jahre alten Personen weiblichen Geschlechts, die seit mindestens drei Jahren bremische Staatsangehörige sind, sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und bei denen keiner der Ausschließungsgründe des § 2 a bis g des die Bürgerchaft betreffenden Gesetzes vorhanden ist, wenn sie

- 1) entweder Kaufleute im Sinne des § 1 Ziffer 1 oder 8 des Handelsgesetzbuches sind und ihr Geschäft vorzugsweise als Kleinhandel betreiben oder Gast- oder Schenkwirte im Sinne der Gewerbeordnung sind,
- 2) seit mindestens einem Jahre mit einer geschäftlichen Hauptniederlassung eines der unter 1) bezeichneten Gewerbebetriebe im Bremischen Staate ansässig sind und
- 3) einem Geschäftszweige angehören, der in das diesem Gesetze angehängte Verzeichnis eingetragen ist.

Die Aufgabe des Geschäfts hat den Verlust der Wahlberechtigung nicht zur Folge, solange der bisher Wahlberechtigte keinem anderen Gewerbe oder Berufe nachgeht.

§ 3.

Die Kammer besteht aus achtzehn Mitgliedern. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte männlichen Geschlechts.

§ 4.

Die Wahl erfolgt gruppenweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Verzeichnisses.

Die ersten fünfzehn Gruppen dieses Verzeichnisses umfassen die Wahlberechtigten der Stadt Bremen sowie diejenigen des Landgebiets, die auf öffentlich erfolgte Aufforderung die Eintragung in die Wählerliste beantragen.

Jede Gruppe hat ein Mitglied zu wählen. Ergänzungen der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten achtzehn Gruppen durch zurzeit noch nicht in dasselbe aufgenommene Zweige des Kleinhandels oder des Wirtsgewerbes können vom Senate nach Anhörung der Kammer vorgenommen werden.

§ 5.

Die Kammer hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, nach den Gruppen gesondert, zu führen und fortdauernd auf dem laufenden zu halten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in eine Gruppe eingetragen werden und nur in dieser sein Wahlrecht ausüben.

Er ist für denjenigen Geschäftszweig einzutragen, dem sein Geschäft vorzugsweise angehört.

§ 6.

Vor jeder Wahl ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten der ersten bis fünfzehnten Gruppe in Bremen, das der sechzehnten in Vegesack und das der beiden letzten Gruppen in Bremerhaven während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in Bremen von der Kammer für Kleinhandel, in den Hafenstädten von dem Stadtrate bekannt zu machen.

Insofern bei einer bevorstehenden Wahl Gruppen nicht beteiligt sind, kann von einer Auslegung der sie betreffenden Verzeichnisse abgesehen werden.

Einsprachen gegen das Verzeichnis sind innerhalb dreier Wochen vom Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Auslegung bekannt gemacht hat, bei Meldung des Verlustes schriftlich einzureichen. Über die Einsprache entscheidet die Kammer durch einen mit Gründen zu versehenen und dem Einsprechenden zuzustellenden Bescheid.

Diese Entscheidung gilt für die bevorstehende Wahl als endgültig. Im übrigen steht dem Einsprechenden dagegen der Weg der Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 7.

Für jede zu besetzende Stelle hat die Kammer spätestens zwei Wochen vor der Wahl einen Wahlaussatz von drei wählbaren Personen aufzustellen und auszu-
legen. In diesen sind außerdem diejenigen wählbaren Personen aufzunehmen, die

vor dem dritten der Wahl vorangehenden Tage von mindestens zehn Wählern der betreffenden Gruppe schriftlich, und zwar für Bremen und das Landgebiet bei der Kammer, für die Hafenstädte bei dem Stadtrate, in Vorschlag gebracht worden sind. Die Aufnahme in den Wahlaussatz hat nach Einreichung eines dem Gehege entsprechenden Vorschlages unverzüglich zu erfolgen.

Der Wahlaussatz muß bis zur Wahl zur Einsicht für die Wähler ausliegen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist nur berechtigt, wer für die Gruppe in das Verzeichnis eingetragen ist.

Wählbar sind nur Personen, die in dem Wahlaussatz verzeichnet stehen.

Ort und Zeit der Wahlen werden vor Auslegung des Wahlaussatzes für die Stadt Bremen und das Landgebiet von der Kammer für Kleinhandel, für die Wahlen in den Hafenstädten von dem Stadtrate bekannt gemacht unter gleichzeitiger Bekanntgabe der von der Kammer aufgestellten Wahlaussätze und des Ortes der Auslegung derselben sowie des Tages, an dem spätestens die weiteren Vorschläge für die Wahlaussätze einzureichen sind und wo dies zu geschehen hat.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit der von den anwesenden Wählern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglieder der Kammer, in den Hafenstädten der Stadtrat, leiten die Wahl unter Zuziehung eines Protokollführers.

§ 8.

Die Namen der Gewählten werden von der Kammer bekannt gemacht.

Eine Aufsechtung der Gültigkeit der Wahl muß binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich mit Angabe der Gründe bei der Kammer, in den Hafenstädten bei dem Stadtrate, eingereicht werden. Die Entscheidung ist dem Unterzeichner der Aufsechtungsschrift, von mehreren Unterzeichnern aber dem einen derselben zuzustellen.

Die Kammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl. Sie ist berechtigt, von der Ungültigkeitserklärung einer Wahl abzusehen, wenn klar erhellt, daß der bemängelte Umstand einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht gehabt hat.

Bis zur Entscheidung der Kammer wird die Wahl als gültig angesehen.

Gegen die Entscheidung der Kammer steht den Aufsechtenden die Beschwerde an den Senat offen. Die Beschwerde ist bei Meldung des Verlustes binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kammer schriftlich beim Senat einzureichen.

§ 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Auch ist der Austritt aus der Kammer jederzeit gestattet.

Derjenige, bei dem später ein Umstand eintritt, der seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied der Kammer zu sein.

§ 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet mit Ende März ein Drittel aus. Die Wiederwahl der Auscheidenden ist gestattet.

Vor der ersten Wahl wird die Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter auszuscheiden haben, durch das Los bestimmt. Diese Reihenfolge bleibt für die Dauer maßgebend.

§ 11.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl von der Gruppe, die ihn gewählt hat, vorzunehmen. Die Amtszeit des durch diese Ergänzungswahl erwählten Mitgliedes läuft bis zur nächsten allgemeinen Wahl. Scheidet das Mitglied im letzten Halbjahr seiner Amtszeit

aus, so kann die Wahl seines Nachfolgers bis zur nächsten allgemeinen Wahl verschoben werden.

§ 12.

Die der Kammer für Kleinhandel zunächst vorgesetzte Behörde ist die Handelskommission des Senats. Bei dieser hat die Kammer ihre Berichte, Gutachten und Eingaben in der Regel einzureichen.

Die Kammer wählt alsbald nach jeder ordentlichen Wahl (§ 10) aus ihrer Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Rechnungsführer und erteilt mit der gleichen Amtsdauer etwaige sonstige Ämter unter ihre Mitglieder.

Es ist ihr überlassen, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Handelskommission des Senats zu etwaigen Erinnerungen vorzulegen ist.

Sie wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten, der auch die von ihr ausgehenden Schriftstücke unterzeichnet.

Der Kammer ist ein rechts- oder staatswissenschaftlich gebildeter Konsulent zugeordnet, den die Kammer erwählt und mit Dienstamweisung versieht. Sein Dienstverhältnis unterliegt der Kündigung mit einvierteljähriger Kündigungsfrist. Die Wahl und die Dienstamweisung unterliegen der Bestätigung des Senats.

Für die Befoldung des Konsulenten und für die sonstigen Verwaltungskosten der Kammer ist eine Summe in das Staatsbudget einzustellen.

§ 13.

Die Kammer für Kleinhandel ist berufen, auf alles, was zu ihrem gesetzlichen Wirkungskreise gehört und den von ihr vertretenen Berufskreisen (§§ 1, 2) dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Sie hat dem Senate oder der ihr zunächst vorgesetzten Behörde auf Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten und die von ihr geforderten statistischen oder sonstigen in ihren Wirkungskreis fallenden Erhebungen vorzunehmen.

Es ist ihr unbenommen, zu ihren Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 14.

Die Kammer für Kleinhandel hat nach Bedürfnis aus den Angehörigen der von ihr vertretenen Geschäftszweige Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen, die auf Ersuchen der Gerichte und anderer Behörden oder auf Antrag von Privaten für den Umfang des Kleinhandels und des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes Gutachten über Beschaffenheit und Preis von Waren und Leistungen, sowie über Gebräuche und Gewohnheiten abzugeben haben. Die Sachverständigen werden von der Handelskommission des Senats beeidigt.

Eine Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen ist vom Senat auf Vorschlag der Kammer für Kleinhandel zu erlassen und zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen.

§ 15.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 5. April 1906 gewählten Mitglieder der Kammer bleiben bis zum Ablaufe der Zeit, auf die sie bei fortdauernder Geltung dieses Gesetzes gewählt wären, im Amte. Bis zur Beendigung der ersten unter dem gegenwärtigen Gesetze vorzunehmenden Wahlen bleiben auch diejenigen Mitglieder im Amte, die mit dem 31. März 1912 hätten ausscheiden sollen.

Die unter dem Gesetze vom 5. April 1906 bestimmte Reihenfolge der Gruppen, deren Vertreter auszuscheiden haben, bleibt auch unter dem gegenwärtigen Gesetze maßgebend.

§ 16.

Die Amtszeit der in der ersten, unter dem gegenwärtigen Gesetze stattfindenden allgemeinen Wahl erwählten Mitglieder wird vom 1. April 1912 an gerechnet.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am

Anhang.

Verzeichnis

der Gruppen für die Wahlen in die Kammer für Kleinhandel.
(§§ 2, 4 des Gesetzes.)

I. Die Stadt Bremen und das Landgebiet.

Gruppen 1 und 2.

Händler mit Kolonialwaren, Kaffee, Tee, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, Fettwaren, Fleischwaren und Konserven, Delikatessen. Gruppe 1: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben A—K haben. Gruppe 2: die Wähler, deren Namen die Anfangsbuchstaben L—Z haben.

Gruppe 3.

Händler mit Schokoladen, Zuckerwaren, Konfitüren, Wein, Bier und sonstigen Spirituosen, Fischen (frischen und geräucherten), Austern, Wild und Geflügel, Brot, Gemüse und Grünwaren, Früchten, Milch, Eiern.

Gruppe 4.

Händler mit Zigarren und Tabak, Rauchutensilien, Briefmarken.

Gruppe 5.

Händler mit Damen- und Kinderkonfektion, Manufaktur-, Seiden- und Pelzwaren, Fuß- und Modeartikeln, künstlichen Blumen und Blättern, Band- und Besatzartikeln, Posamentier- und Tapissierwaren.

Gruppe 6.

Händler mit Weiß-, Woll- und Kurzwaren, Garnen, Trikotagen, Decken, Bettfedern, Korsetts, chirurgischen Artikeln und Bandagen.

Gruppe 7.

Händler mit Herrenkonfektion, Tuchen, Buckskins, Herrenmodeartikeln, Uniformen, Militäreffekten, Schuhwaren, Handschuhen, Hüten, Schirmen.

Gruppe 8.

Händler mit Gegenständen für Wohnungseinrichtung, mit Bettstellen, Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Tapeten, Sattler- und Tapezierartikeln, Korbwaren, Holzwaren.

Gruppe 9.

Händler mit Eisen- und Stahlwaren, Öfen, Drahtwaren, Werkzeugen, Maschinen, Fahrrädern, Nähmaschinen, Haus- und Küchengeräten, Bürstenwaren, Leder, Waffen, Jagdutensilien, Schiffsmaterialien.

Gruppe 10.

Händler mit Glas- und Porzellanwaren, Beleuchtungsartikeln, Musikwaren, photographischen Artikeln, technischen Artikeln, Gummiwaren, Antiquitäten.

Gruppe 11.

Händler mit Gold- und Silberwaren, Juwelen, Kupfer-, Zinn- und versilberten Waren, Bijouterie-, Bronze- und Lederwaren, mit Galanteriewaren, Spielwaren, optischen und nautischen Instrumenten, Uhren.

Gruppe 12.

Händler mit Papier, Geschäftsbüchern, Schreibmaterial, Kontorutensilien, Packutensilien, Mal- und Zeichenutensilien, Musikalien; ferner Buch- und Kunsthandlungen.

Gruppe 13.

Händler mit Chemikalien, Drogen, Ölen, Läden, Farben, Petroleum, Seifen, Parfümerien, landwirtschaftlichen Produkten, Getreide, Samen, Pflanzen, Blumen, Fouragen, Brennmaterialien, Baumaterialien, Produkten, Dünger, Vieh, Vögeln, Aquarien.

Gruppe 14.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels) und Restaurants.

Gruppe 15.

Inhaber von Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

II. Vegesack.

Gruppe 16.

Inhaber von Kleinhandels- und Wirtsbetrieben der in Gruppen 1 bis 15 genannten Arten.

III. Bremerhaven.

Gruppe 17.

Inhaber von Kleinhandelsbetrieben der in den Gruppen 1 bis 13 genannten Arten.

Gruppe 18.

Inhaber von Gasthöfen (Hotels), Restaurants, Gast-, Schenk- und Speisewirtschaften.

3. Aufstellung eines Telephonhäuschens für den Bremer Droschkenverein auf dem Bahnhofsplatz.

Die Polizeidirektion hat dem Senat folgendes berichtet: Der Bremer Droschkenverein hat beantragt, ihm die Errichtung eines kleinen Telephonhäuschens auf dem Bahnhofsplatz auf seine Kosten zu gestatten. In dem Häuschen soll tagsüber ein Angestellter des Vereins die Bestellungen von Droschken für den Verein, der unter der Konkurrenz schwer zu kämpfen hat, vermitteln, während nachts der Apparat

automatisch arbeitet, indem er bei Eingehen einer telephonischen Bestellung ein Signal ertönen läßt. Hinsichtlich der Platzfrage haben längere Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden stattgefunden. Nachdem die auf der anliegenden Skizze mit 1, 2 und 3 bezeichneten Plätze ausgeschieden waren, die beiden ersteren hauptsächlich im Hinblick auf die noch schwebenden Verhandlungen wegen Verlegung des Teichmannbrunnens, hat sich der Droschkenverein mit dem Platz Nr. 4 einverstanden erklärt, trotzdem derselbe für den beabsichtigten Zweck nicht besonders günstig gelegen ist. Das Telephonhäuschen soll ausgeführt werden nach dem anliegenden Entwurf des Architekten Heyberger. Die Gesamthöhe des Häuschens wird 3,64 m betragen, die lichte Höhe des Innenraumes 2,30 m, die Säulen und das Holzwerk werden hell mit Ölfarbe gestrichen, das Mauerwerk ist Backsteinroth (Bockhorner Klinker) mit hellen Fugen. Das Dach wird mit rotem, englischen Schiefer gedeckt. Wie die Polizeidirektion ferner berichtet hat, hat sich die Sachverständigenkommission mit der Aufstellung des Telephonhäuschens an dem in Aussicht genommenen Platz in der geplanten Architektur einverstanden erklärt, die ebenfalls befragte Balldeputation hat sich dahin geäußert, daß sie die Errichtung des Häuschens anheimgestellt, obschon nach ihrer Ansicht durch dasselbe eine gewisse Entzierung des Platzes bewirkt werde.

Der Senat trägt kein Bedenken, den als berechtigt anzuerkennenden Wünschen des Bremer Droschkenvereins zu entsprechen und erklärt sich seinerseits mit der widerruflichen Errichtung des Telephonhäuschens an dem anseherigen Platz, vorbehaltlich der einzuholenden baupolizeilichen Genehmigung, einverstanden, indem die Bürgerschaft ersucht, ihm beizutreten.

4. Staffelbauordnung.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 31. Mai 1911 (Verhdlg. S. 457), die Deputation für die Stadterweiterung zu beauftragen, möglichst bald die Staffelbau- und Gewerbepläne für die bebauten Teile der Stadt Bremen zu entwerfen und bekannt zu geben, ist vom Senat der Deputation zum Berichte überwiesen, den hiermit erstattet.

Nachdem die Staffelbauordnung von Senat und Bürgerschaft genehmigt war, mußten zunächst von den Behörden, die die Staffelbauordnung anzuwenden haben — nämlich von der Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, und von der unterzeichneten Deputation für die Stadterweiterung — Erfahrungen gesammelt werden. Es war ein verhängnisvoller Fehler gewesen, sofort mit der Einordnung des ganzen Stadtgebietes in die einzelnen Staffeln und Verbotsklassen zu beginnen. Gerade durch die Anwendung der Staffelbauordnung auf die einlaufenden Bauanträge und durch die Verhandlungen mit den Antragstellern haben sich die Behörden eine gewisse Erfahrung und eine gewisse Übersicht über die Bedürfnisse der verschiedenen Stadtteile angeeignet, die zweifellos für die endgültige Einteilung der Stadt in Staffeln und Verbotsklassen von großem Werte sind.

Bald nach Erlaß der Staffelbauordnung ist dann damit begonnen worden, die Unterlagen für die Aufstellung der Pläne zu beschaffen. Es galt zunächst, den bestehenden Zustand der Stadt aufzunehmen, d. h. festzustellen, wieviel Stadtwerke und welche Gewerbe in den einzelnen Straßen oder Baublöcken zurzeit vorhanden sind. Zu diesem Zwecke ist jedes Haus und jedes Grundstück in dieser doppelten Hinsicht aufgenommen und die Ergebnisse sind in umfangreichen Listen zusammengestellt. Auf Grund dieser Zusammenstellung ist dann jede Straße und jeder Baublock in eine Baustaffel und Verbotsklasse eingereiht. Diese Einreihung dient für

die Übergangszeit, innerhalb deren die Pläne, die für die Zukunft gelten sollen, aufgestellt und beraten werden, bei der Behandlung der Bauanträge für die Baupolizeibehörde und die Deputation als Grundlage. Solche Verzeichnisse besitzen die Beamten der Baupolizei und der Stadterweiterungsdeputation und jeder Interessent kann bei diesen Behörden jederzeit die vorläufig geltenden Baustaffeln und Verbotsklassen erfahren und danach die Bauanträge einrichten.

Weiter mußten für verschiedene Gebiete die Bebauungspläne soweit gefördert sein, daß übersehen werden konnte, welche bestehenden Stadtteile als Folge der Bebauungspläne und der neuen Ansiedlungsvorschläge für die Außengebiete in andere Staffeln oder Verbotsklassen einzureihen sein werden als denen sie gegenwärtig unterliegen, so z. B. auch, ob etwa bestehende Bohnstraßen durch Einführung neuer Verkehrsverbindungen sich mit der Zeit in Verkehrs- oder Geschäftsstraßen umwandeln werden und infolgedessen schon jetzt in Staffeln und Verbotsklassen einzureihen sind, die sich aus ihrem jetzigen Zustande nicht ergeben.

Nachdem diese Vorarbeiten im wesentlichen erledigt waren, wurden die Staffeln- und Gewerbepläne aufgestellt. Diese Pläne sind nunmehr fertig bearbeitet. Die Pläne für das Gebiet zwischen Bürgerpark, Schwachhauser Ring, Kirchbachstraße und dem südlichen Bahndamm sind von der Baupolizei und der Deputation genehmigt. Diese Pläne haben bereits öffentlich ausgelegen und werden in kurzem Senat und Bürgerschaft zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Pläne für Walle, Gröpelingen und Oslebshausen sind vom Bureau der Deputation und von der Baupolizei erledigt und werden in nächster Zeit von der Deputation beraten und dann öffentlich ausgelegt werden. Das übrige Stadtgebiet ist im Bureau der Deputation bearbeitet und wird demnächst der Baupolizeibehörde und der Deputation zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Diese Prüfung wird jedoch eine gewisse Zeit beanspruchen. Es wird aber versucht werden, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu fördern, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß es sich um ein neues und schwieriges Gebiet handelt, bei dem die verschiedenartigsten öffentlichen und privaten Interessen gegen einander abgewogen werden müssen und das keinesfalls überstürzt werden darf.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **J. Pauts.**

5. Regulierung der Baumstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über die Regulierung der Baumstraße einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Zur Durchführung der für 1911 bewilligten Neupflasterung der Baumstraße vom Rosenfranz bis Palmestraße ist es erforderlich, vor einer Anzahl von Grundstücken an der Baumstraße die Straße zu verbreitern, um die Fahrbahn in einer gleichmäßigen Breite durchführen zu können. Die Deputation hat sich seit längerer Zeit bemüht, mit den Eigentümern der für die Verbreiterung in Frage kommenden Grundstücke zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen führten mit den Eigentümern der Grundstücke Baumstraße Nr. 7, 9, 26, 57 und Kataster-Bezeichnung 627 zum Abschluß der anliegenden Verträge, wonach den betreffenden Eigentümern für die Abtretung der Vorgartenflächen 24 M., und in einem Falle 27 M., für das Quadratmeter bezahlt werden, außer den besonderen Entschädigungen für die baulichen Veränderungen und für die auf den abzutretenden Flächen befindlichen Gegenstände. Mit den übrigen in Frage kommenden Eigentümern konnte leider bis jetzt noch keine Verständigung erzielt werden.

Die Deputation beantragt, die abgeschlossenen beigegeführten Verträge zu genehmigen. Die erforderlichen Beträge können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden. Wegen der zur weiteren Regulierung der Baumstraße erforderlichen Schritte wird die Deputation demnächst weitere Anträge stellen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Richter Ernst Robert Johannes Henrici, wohnhaft Am Wall Nr. 114 hier, als Testamentsvollstrecker von Johann Christian Dannemann, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Richter E. R. J. Henrici als Testamentsvollstrecker tritt von dem Grundstück Baumstraße Nr. 7 den in dem beigehefteten Lageplane vom 25. Juli 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten zur Regulierung der Baumstraße an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an Richter E. R. J. Henrici nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 24 M in Buchstaben: Vierundzwanzig Mark, für das Quadratmeter, sowie für Änderung des nach außen schlagenden Fensters, für die auf der abzutretenden Grundfläche stehenden Lindenbäume, für die Laube und für die Einfriedigung insgesamt 115 M, in Buchstaben: Einhundertfünfzehn Mark. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflösung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Die Beibehaltung der Trittstufen vor dem Hause wird als jederzeit widerrufliche Vergünstigung gestattet. Diese Trittstufen sind jedoch zu beseitigen, sobald eine bauliche Veränderung des Hauses vorgenommen wird. Sollte der Staat die Entfernung der Stufen ohne solche bauliche Veränderung verlangen, so verpflichtet er sich, dem Eigentümer des Hauses die Summe von 100 M, in Buchstaben: Einhundert Mark, für die erforderlichen Umänderungsarbeiten zu ersetzen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 23. Februar 1912.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) Richter **Henrici.**

Vertrag.

Unteranlage 2.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Schlossermeister Hermann Warf, wohnhaft Baumstraße Nr. 9 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

H. Warf tritt von seinem Grundstück Baumstraße Nr. 9 den in dem beigehefteten Lageplane vom 25. Juli 1911 gezeichnet „Bahnson“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten, an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an H. Warf nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 24 M., in Buchstaben: Vierundzwanzig Mark, für das Quadratmeter, sowie für Zurücksetzung der Einfriedigung 10 M., in Buchstaben: Zehn Mark, für das laufende Meter. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Umschreibung nach § 23 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 8. Februar 1912.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lants.**

(gez.) **H. Warf.**

Vertrag.

Unteranlage 3.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und Frau Caspar Gustav Spillmer Witwe, Christina Elisabeth geb. Grieme, wohnhaft Baumstraße Nr. 26 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

C. G. Spillmer Witwe tritt von ihrem Grundstück Baumstraße Nr. 26 den in dem beigehefteten Lageplane vom 25. Juli 1911 gezeichnet „Bahnson“ mit a b c d e f bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an C. G. Spillmer Witwe nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 24 M., in Buchstaben: Vierundzwanzig Mark, für das Quadratmeter, sowie für die Zurücksetzung der Einfriedigung 22 M., in Buchstaben: Zweiundzwanzig Mark, für das laufende Meter. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Ab- und Zuschreibung nach § 23 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Falls für das anliegende Straßengrundstück des Staates ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, wird hiermit statt der Zuschreibung die Ausscheidung aus dem Grundbuche beantragt. Die Bremische Staatsabgabe die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 16. Januar 1912.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

J. B.

(gez.) **Hildebrandt.** (gez.) **J. Lants.**

In Vollmacht von
C. G. Spillmer Witwe.
(gez.) **Albert Spillmer.**

Unteranlage 4.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) des Tischlermeisters Hans Jürgen Glindemann Ehefrau, Louise geb. Schumacher, wohnhaft Baumstraße Nr. 57 hier, 2) des Uhrmachers Friedrich Carl Heinrich Lorenz Ehefrau, Henriette Adele geb. Schumacher, wohnhaft Altbremerstraße Nr. 153 b hier, 3) des Technikers Heinrich Johann Ehm Ehefrau, Bertha Elise geb. Schumacher, wohnhaft Kölnerstraße Nr. 99 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

Die unter 1 bis 3 aufgeführten Eigentümer treten von ihrem Grundstück Baumstraße Nr. 57 den in dem beigehefteten Lageplan vom 25. Juli 1911 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an H. J. Glindemann Ehefrau nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 27 M., in Buchstaben: Siebenundzwanzig Mark, für das Quadratmeter, sowie für Zurücksetzung der Einfriedigung und für bauliche Veränderungen 150 M., in Buchstaben: Einhundertfünfzig Mark. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Umschreibung nach § 23 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. Januar 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **H. Glindemann Ehefrau.**
Genehmigt als Ehemann
(gez.) **H. Glindemann.**
(gez.) **H. Ehm Ehefrau.**
Genehmigt als Ehemann
(gez.) **Heinrich Ehm.**
(gez.) **Frau C. Lorenz.**
(gez.) **Carl Lorenz**
genehmigt als Ehemann.

Vertrag.

Unteranlage 5.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Johann Dietrich Meyer, wohnhaft Baumstraße Nr. 13 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

J. D. Meyer tritt von seinem Grundstück Baumstraße, Kataster-Bezeichnung 627, den in dem beigehefteten Lageplane vom 25. Juli 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d bezeichneten, rot angelegten Teil, der bis zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern ist, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat zahlt dagegen an J. D. Meyer nach vollständiger Freilegung, Lieferung und erfolgter Übertragung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 24 M., in Buchstaben: Vierundzwanzig Mark, für das Quadratmeter, sowie für Zurücksetzung der Einfriedigung und des Tores 12 M., in Buchstaben: Zwölf Mark, für das laufende Meter. Die Übertragung der Grundfläche auf den Bremischen Staat soll, sofern nicht Auflassung erforderlich ist, durch Umschreibung nach § 23 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgen, die hiermit beantragt wird. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. Januar 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) J. D. Meyer.

(gez.) Wesfells. (gez.) J. Lants.

6. Ankauf des Grundstücks Oslebshausen Chaussee Nr. 32.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit dem Bemerkten hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Das dem Direktor a. D. Wilhelm Meino Epping gehörige Grundstück Oslebshausen Chaussee Nr. 32 ist dem Bremischen Staat zum Kauf angeboten. Das Grundstück tritt an der Oslebshausen Chaussee erheblich vor, so daß früher mehrfach vergeblich versucht worden ist, den Eigentümer zur Regulierung seines Grundstücks zu veranlassen.

In dem beigegeführten Plane ist das Eppingsche Grundstück rot umrandet. Der dem Staat bereits gehörende Grundbesitz ist in dem Plane gelb umrandet. Es ist daraus ersichtlich, daß das Eppingsche Grundstück eine Verbindung des Staatsbesitzes mit der Chaussee herstellt und es demnach auch aus diesem Grunde für den Staat sehr wünschenswert ist, das Grundstück zu erwerben.

Mit dem Vertreter Eppings sind Verhandlungen gepflogen, die zum Abschluß des anliegenden Vertrages führten, wonach das Grundstück Oslebshausen Chaussee Nr. 32 für 30 000 M. an den Staat verkauft wird.

Das insgesamt 1545 qm große Grundstück ist im Jahre 1904 zu 55 000 M. geschätzt, wovon 43 000 M. auf die vorhandenen Gebäude entfallen. Bei einem Kaufpreise von 30 000 M. werden für das Quadratmeter einschließlich Gebäude 19,42 M. bezahlt, ein Preis, der jedenfalls angemessen ist.

Die Deputation beantragt, den abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 30 000 M., sowie an Kosten, Abgaben und etwaigen Zinsen 500 M., insgesamt demnach 30 500 M., auf den Fonds Erwerb von Grundstücken zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Direktor a. D. Wilhelm Meino Epping, wohnhaft in Hamburg, vertreten durch den Bureauvorsteher Hermann Gerdes, wohnhaft Am Brill Nr. 9 hier, als Bevollmächtigten, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

W. M. Epping verkauft an den Bremischen Staat sein in dem beigehefteten Lageplane vom 15. Februar 1912 gezeichnet „Bahnhof“ rot umrandetes Grundstück Oslebshauser Chaussee Nr. 32, Kataster-Bezeichnung 389 A, 391 B und 391 C, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken (Händfesten), Grund- und Rentenschulden.

§ 2.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt am 1. Mai 1912.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 30 000 M., in Buchstaben: Dreißigtausend Mark. Er ist am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung an W. M. Epping Ehefrau, Emilie Charlotte Wilhelmine geb. Baars, auszusahlen.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 23. Februar 1912.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **Herm. Gerdes.**

7. Austausch von Grundflächen an der Busestraße und Emmastraße.

Über den Austausch von Grundflächen an der Busestraße und Emmastraße hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Von dem Eigentümer des an der verlängerten Busestraße liegenden Grundstücks Kataster-Bezeichnung 179 A, dem Landmann Johann Depken, ist im Jahre 1905 ein erheblicher Teil zur Verbreiterung der Busestraße auf 15 m und zur Anlegung des am Ende der jetzigen Busestraße projektierten freien Platzes unentgeltlich an den Staat abgetreten worden (Verhdlgn. 1905, S. 399—404, 449, 461).

Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes stellt es sich als dringend wünschenswert heraus, den hier vorgesehenen Platz erheblich zu erweitern, wodurch das dem Herrn Depken verbliebene Grundstück zum größten Teil in Anspruch genommen werden muß. Es ist Herrn Depken damit die Möglichkeit genommen, sein Grundstück, wie seit längerer Zeit beabsichtigt, für die Bebauung aufzuschließen. Depken hat daher sein Grundstück dem Staat zu einem angemessenen Preise zum Kauf angeboten.

Die Deputation ist mit Depken mit Rücksicht auf sein Entgegenkommen bei der früheren Abtretung in Verhandlungen eingetreten, dahingehend, daß er sein Grundstück an den Staat abtritt und dafür ein gleich wertvolles Areal an anderer Stelle vom Staate wieder erhält. Depken erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden. Die gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach Depken sein im beigelegten Plane vom 22. Januar 1912 rot und braun schraffiertes und mit a b c f g bezeichnetes Grundstück an der Busestraße, Kataster-Bezeichnung 179 A, an den Staat abtritt und dagegen die im Plane blau schraffierten, mit h i k l m und n o p q bezeichneten Flächen an der Emmastraße vom Staate schlicht umschlicht getauscht erhält. Nach dem Vertrage ist die vom Staat an Depken auszutauschende Fläche um 15 vom Hundert kleiner, weil diese Fläche nach Ansicht der Deputation um diesen Prozentsatz höher zu bewerten ist, als die Fläche, welche Depken an den Staat abtritt.

Bei dem Tausch ist berücksichtigt, daß Depken früher von dem von ihm zur Verbreiterung der Busestraße abgetretenen Grund ca. 1300 qm unentgeltlich an den Staat abgetreten hat, so daß ihm jetzt das auszutauschende Grundstück frei von einer Verpflichtung zur Abtretung von Straßengrund zu liefern war.

Das mit Depken getroffene Abkommen ist für beide Teile vorteilhaft, für den Staat besonders deswegen, weil er die ihm von Depken abzutretende Fläche, die der Staat zur Anlegung der vorgesehenen freien Plätze später doch erwerben muß, für den billigen Preis erhält, den er für die auszutauschende Fläche bezahlt hat. Auch das in dem Vertrage zugrunde gelegte Wertverhältnis der zu tauschenden Flächen ist als angemessen zu bezeichnen.

Die Deputation beantragt daher, den anliegenden Vertrag zu genehmigen. Die vom Staat zu zahlenden Kosten können aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) J. Lants. *

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Landmann Johann Depken, wohnhaft Schwachhauser Chaussee Nr. 205 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

J. Depken tritt die an der Busestraße liegende, in dem beigehefteten Lageplane vom 22. Januar 1912, gezeichnet „Bahnsen“, mit a b c f g bezeichnete, rot und braun schraffierte Kataster-Parzelle 179 A, frei von Hypotheken- (Hantfesten-), Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. J. Depken erhält dagegen von dem Bremischen Staat die an der Emmastraße liegenden, im Plane mit h i k l m und n o p q bezeichneten, blau schraffierten Grundflächen, bestehend aus Teilen der Kataster-Parzellen 24 A und 26. Die im Plane mit h i k bezeichnete Linie soll von h bis i rechtwinklich zur Emmastraße und von i bis k rechtwinklich zu der neben der Linie k l gedachten, im Plane rot punktierten Straße und zwar so gelegt sein, daß die mit h i k l m und n o p q bezeichneten, blau schraffierten Grundflächen zusammen 15 vom Hundert kleiner sind als die mit a b c d e bezeichnete, rot schraffierte Fläche.

§ 2.

Die Lieferung der Grundflächen erfolgt am 1. Oktober 1912.

§ 3.

J. Depken erhält gegen Erstattung des nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Straßenkostenbeitrages für die im Plane blau schraffierten Grundflächen das Ausgangsrecht nach den rot punktierten Straßen. Für die Anschlußlängen k l, m l und n o des Planes sollen jedoch Grunderwerbskosten nicht angerechnet werden. Ferner hat J. Depken an Straßenkostenbeiträgen für die Emmastraße für die Anschlußlängen h m und n q des Planes nach § 2 des Gesetzes über Bauten an Koppelwegen usw. vom 30. Juli 1908 fünfzig Mark für das laufende Meter zu entrichten.

§ 4.

Die Bremische Staatsabgabe trägt der Bremische Staat. Die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 9. Februar 1912.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) **Weffels.** (gez.) **J. Lants.**

(gez.) **J. Depken.**

8. Ankauf des Grundstücks Kirchweg Nr. 8 und Bruchstraße Nr. 5/6, Kataster-Bezeichnung 555 B und 556 J.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Nachdem die Grundstücke Buntentorssteinweg Nr. 108/109, Ecke Kirchweg, vom Staate angekauft und niedergelegt sind, ist dem Staate auch das in dem beigehefteten Lageplane rot umrandete Grundstück Kirchweg Nr. 8 und Bruchstraße Nr. 5/6,

Kataster-Bezeichnung 555 B und 556 J, zum Kauf angeboten. Die Kataster-Parzelle 555 B wird ganz und von der Parzelle 556 J ein etwa 6 m breiter Teil zur Verbreiterung der Straße in Anspruch genommen. Die Zurücklegung des Grundstücks in die neue Straßenlinie ist erwünscht, da die Nachbargrundstücke bereits reguliert sind.

Mit den Eigentümern ist deshalb der anliegende Vertrag abgeschlossen, wonach das zu 11 500 M geschätzte Grundstück zu dem angemessenen Preise von 11 100 M an den Staat verkauft wird. Die Gebäude des 284 qm großen Grundstücks sind zu 8000 M geschätzt. Für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude sind demnach 39,05 M und ausschließlich Gebäude 19,10 M zu bezahlen. Da das Grundstück an zwei Straßen grenzt, wird nach der Regulierung noch ein für sich allein bebaubarer Bauplatz verbleiben.

Die Deputation beantragt, den Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 11 100 M, sowie für Kosten und Abgaben 250 M, insgesamt demnach 11 350 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen. Zugleich ersucht die Deputation, sie zu bevollmächtigen, das verbleibende Restgrundstück freihändig zu verkaufen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Sauts.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) Theodor Hartwig, wohnhaft in Okasewa, Distrikt Gobabis (Deutsch-Südwest-Afrika), 2) Heinrich Hartwig, wohnhaft in Windhof, 3) Frau Georg von Seggern, Kunigunde geb. Hartwig, wohnhaft in Bremen, 4) Frau Wilhelm Pecher, Dora geb. Hartwig, wohnhaft in Detmold, 5) Frau Wilhelm Schmädese, Meta geb. Hartwig, wohnhaft in Osnabrück, sämtlich vertreten durch Bankdirektor Johann Gätjen, Bremen, Straßburgerstraße Nr. 21, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die unter 1 bis 5 aufgeführten Eigentümer verkaufen an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 2. Januar 1912 gezeichnet „Bahnhof“ rot umrandetes Grundstück Kirchweg Nr. 8 und Bruchstraße Nr. 5 und 6, Kataster-Bezeichnung 556 J und 555 B, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. Juli 1912 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 11 100 M, in Buchstaben: Elftausendeinhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Fassung.

§ 4.

Die Verkäufer sind verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch

macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinzen.

§ 5.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 13. Februar 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

J. B.:

(gez.) Hildebrand. (gez.) J. Lants.

(gez.) Theodor Hartwig,
in Generalvollmacht: Hermann Ghele.

(gez.) Dora Pecher, geb. Hartwig.

(gez.) Wilh. Pecher, als Ehemann.

(gez.) Wieta Schmädese, geb. Hartwig.

(gez.) Willy Schmädese, als Ehemann.

(gez.) Kunig. von Seggern,
geb. Hartwig.

(gez.) Georg von Seggern, Ehemann.

Für Heinrich Hartwig in Vollmacht:

(gez.) Georg v. Seggern.

9. Verkauf einer Grundfläche an der alten Heerstraße in Kirchhuchting.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Den Architekten Rathje & Menz in Bremen ist vom Senat die Genehmigung zur Anlegung von Straßen an der alten Heerstraße in Kirchhuchting erteilt worden. Vor dem von Rathje & Menz zur Bebauung aufzuschließenden Gelände an der alten Heerstraße liegt ein Teil der dem Staat gehörigen Kataster-Parzelle 62. Rathje & Menz haben gebeten, ihnen diese Fläche, die im beigelegten Plane blau angelegt und mit a b c d e f bezeichnet ist, zu verkaufen. Es bestehen keine Bedenken, dem Wunsche der Gesuchsteller zu entsprechen, da der Staat keine Verwendung für die bezeichnete Fläche hat.

Die Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach der genannte Teil der Kataster-Parzelle 62 für 1,50 M für das Quadratmeter an Rathje & Menz verkauft wird. Da es sich um Areal handelt, das fast immer unter Wasser steht und als Unland zu bezeichnen ist, so ist der vereinbarte Preis als angemessen zu bezeichnen. Die Deputation beantragt daher, den Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Wessels. (gez.) J. Lants.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und den Architekten Otto Detlev Christian Rathje und Gottlieb Heinrich Eduard Menz, beide wohnhaft Langenstraße Nr. 101 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

D. D. C. Rathje und G. H. E. Menz erwerben von dem Bremischen Staat den in dem beigehefteten Lageplane vom 21. Dezember 1911 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e f bezeichneten, blau angelegten Teil des in Kirchhuchting, an der Alten Heerstraße liegenden Grundstücks, Kataster-Bezeichnung 62, und zahlen dafür an den Bremischen Staat am Tage der Lieferung der Grundfläche 1,50 M., in Buchstaben: Eine Mark und 50 Pfennig, für das Quadratmeter. Die Grundfläche, deren Größe vom Katasteramte festgestellt werden soll, wird am 1. Oktober 1912 an D. D. C. Rathje und G. H. E. Menz geliefert. Bis zur Berichtigung des Kaufpreises behält sich der Staat das Eigentum an der verkauften Fläche vor. Die Bremische Staatsabgabe, die Reichsstempelabgabe und die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 26. Januar 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Gottl. Menz.**

(gez.) **D. Rathje.**

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

10. Neubau einer 32klassigen unentgeltlichen Volksschule in der Vorstadt Gröpelingen.

Über diesen Gegenstand hat die Schuldeputation einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Entwicklung der Vorstadt Gröpelingen hat eine außerordentliche Steigerung des Bedarfes an Räumen für die Volksschulen mit sich gebracht. Während im Jahre 1908 die Gesamtzahl der in Gröpelingen vorhandenen Volksschulklassen sich auf 26 belief, wird sie Ostern d. J. einschließlich der drei Hilfschulklassen 59 betragen. Insbesondere tritt die Zunahme des Raumbedarfes für die unentgeltlichen Schulen hervor. Die 32klassige unentgeltliche Schule an der Ritterhuderstraße, die Ostern 1911 eröffnet ist, wird schon Ostern 1913 voll besetzt sein. Zu Ostern 1914 wird, auch wenn nur mit einer gleichbleibenden Entwicklung gerechnet wird, für sieben Klassen neuer Raum zu schaffen sein. Dazu kommt noch ein Raumbedarf für die Hilfschulklassen, die als Filiale der Hilfschule in Walle angegliedert sind. Diese Klassen, für die zurzeit der Bau eines besonderen Gebäudes noch nicht erforderlich erscheint, sind einstweilen in der entgeltlichen Schule am Ohlenhof untergebracht; in kurzem wird diese aber soweit ausgebaut sein, daß sie die Hilfschulklassen jedenfalls nicht sämtlich mehr aufnehmen können. Bei dieser Sachlage erscheint der Neubau einer unentgeltlichen Volksschule zu Ostern 1914 geboten. Die Schuldeputation kann in Anbetracht der Verhältnisse nur empfehlen, wiederum eine 32klassige Schule zu errichten.

Für den Neubau steht ein geeignetes Areal bereits zur Verfügung. Im Jahre 1909 ist auf Veranlassung der Schuldeputation vom Staate ein zwischen Wischhusen-, Gabriel- und Humannstraße belegenes Grundstück gekauft, dessen Verwendung nach dem erstatteten Berichte (Berhdlg. 1909 S. 1145) von vornherein für Schulzwecke in Aussicht genommen wurde. Es zeigt sich, daß die Lage des Grundstücks sehr günstig ist. Ein erheblicher Teil der die vorhandenen unentgeltlichen Schulen besuchenden Kinder stammt aus der näheren Umgebung desselben. Die Lage wird noch günstiger werden, wenn erst das Eisenbahngeleise verlegt sein wird, so daß das Grundstück südlich desselben sich befinden wird. Von der Hochbauinspektion II sind die anliegenden Skizzen angefertigt, aus denen in verschiedenen Lösungen sich ergibt, wie auf dem etwa 8770 qm großen Areal die Anlage der Schule erfolgen kann; die nähere Bestimmung in dieser Beziehung muß der weiteren Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation zu beschließen, daß auf dem vorgenannten Grundstück eine 32klassige unentgeltliche Volksschule errichtet und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit der Ausarbeitung der erforderlichen Pläne beauftragt wird.

Bremen, den 8. März 1912.

Die Schuldeputation.

J. B.:

(gez.) J. Delrichs, Dr. (gez.) Dr. Tetenß.

11. Verkauf von Restflächen an der Bogenstraße und an der Wiedstraße.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerchaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er sich seine Erklärung vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Der Gemeinnützige Bauverein hat sich unter Bindung bis zum 20. April d. J. nach längeren Verhandlungen bereit erklärt, die in dem anliegenden Plan mit A, B und C bezeichneten Flächen an der Bogenstraße und an der Wiedstraße käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis hat der Verein für die Fläche A von 899 qm 21 M für das Quadratmeter, für die Fläche B 800 M und für die Fläche C 10 M geboten.

Die Flächen sind Restflächen aus der Enteignung, die im Jahre 1904 für den Grunderwerb zur Änderung der dortigen Straßenanlagen und zur Höherlegung der Verbindungsbahn nach dem Holzhafen durchgeführt wurde. Der Preis für die Fläche A an der Bogenstraße, ohne den Wert der Gebäude, ist i. Zt. im Enteignungsverfahren gerichtszeitig zu 33—34 M für ein Quadratmeter festgesetzt worden.

Bevor die Verhandlungen mit dem Gemeinnützigen Bauverein weitergeführt wurden, hat, da die Flächen für Hafenzwecke nicht zu benutzen sind, eine Umfrage bei den in Betracht kommenden Behörden (Baudeputation, Deputation für die Straßenreinigung und Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke, Polizeidirektion) stattgefunden, ob sie Verwendung für die Flächen hätten. Alle Behörden haben die Anfrage verneint.

Hinsichtlich des Preises von 21 M für einen Quadratmeter ist die Deputation für die Stadterweiterung befragt, die diesen Preis für angemessen hält, ferner das Katasteramt, das zu einem noch geringeren Wert kommt, da es sich bei dem Grundstück nicht um eine Geschäftslage handelt und wegen der geringen Tiefe des Grundstücks von 16 m nur eine Bebauung mit Arbeiterhäusern möglich ist.

Die Fläche B von ca. 80 qm Größe und die Fläche C von ca. 17 qm Größe an der Wiedstraße ist mit 800 M und 10 M angemessen bezahlt, da diese Flächen für sich keinen Nutzungswert haben.

Der Verkaufspreis für alle drei Flächen stellt sich auf 19 689 M.

Unter diesen Verhältnissen beantragt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den Verkauf der Fläche A zum Preise von 21 M für ein Quadratmeter, sowie der Fläche B zum Preise von 800 M und der Fläche C zum Preise von 10 M an den Gemeinnützigen Bauverein mit der Maßgabe, daß die Kosten und Abgaben der Eigentumsübertragung von beiden Parteien je zur Hälfte getragen werden und daß bei der Verwertung der Fläche alle Rechte und Pflichten Geltung haben, die dem Gemeinnützigen Bauverein 1889 hinsichtlich der Bebauung der Wiedstraße und der Bogenstraße auferlegt sind; in der Hauptsache beziehen sich diese Vorschriften darauf, daß an der Wiedstraße von Vorgärten in Rücksicht auf den Bau eingeschossiger Wohnhäuser abgesehen wird, und daß ein Höherbau der Häuser und das Anlegen von Souterrainwohnungen in den Häusern untersagt ist, sowie, daß dem Verein das Recht erteilt ist, an der Bogenstraße zweistöckige Häuser ohne Vorgärten zu erbauen.

Bremen, den 9. März 1912.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Krug.**

12. Neubau der Marienbrücke.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den Neubau der Marienbrücke den beifolgenden Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Am 7. Dezember 1910 hat die Bürgerschaft wie folgt beschlossen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation, Abteilung Tiefbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Marienbrücke so zu gestalten, daß sie von Fuhrwerken aller Art befahren werden kann.“

Der Senat hat die unterzeichnete Deputation dementsprechend mit Berichtserstattung beauftragt.

Die Deputation beehrt sich zu berichten, daß seitens der landwirtschaftlichen Kreise seit Jahren der Ausbau der Marienbrücke gewünscht wird, um sie für Lastfuhrwerke nutzbar machen zu können. Für eine entsprechende Verstärkung sind 1700 M in das Budget 1911 eingestellt worden.

Die Polizeidirektion und das Landherrnamt befürworten im Interesse des Verkehrs die Brücke durch Neubau so zu gestalten, daß sie von Fuhrwerken aller Art, also auch von Automobilen befahren werden kann. Dieser Ansicht muß die unterzeichnete Deputation sich anschließen, zumal der Holzbau mit der Zeit doch durch ein massives Bauwerk ersetzt werden müssen und übergibt ein Projekt nebst Erläuterungsbericht und Kostenanschlag. Bei einer selbst bei starkem Verkehr vollständig ausreichenden Fahrbahnbreite von 5,5 m und einer Breite der Fußwege von je 2 m ergibt sich ein Kostenaufwand von 8500 M für die Brücke und von 6400 M für die Anrampungen, insgesamt also 14 900 M, deren Bewilligung, abzüglich des oben erwähnten Betrages von 1700 M = 13 200 M auf das Budget 1912 Nr. 93, Tiefbau B II, 4.) Brücken, hiermit beantragt wird. Bei einer Fahrbahnbreite von nur 5 m und einer Breite der beiden Fußwege von 1,0 m (siehe Querschnitt II) würde der Betrag sich um 500 M ermäßigen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Naßow.** (gez.) **Dr. Boettcher.**

Unteranlage.

Erläuterungsbericht.

Die Marienbrücke besteht jetzt aus einer hölzernen Brückentafel mit Widerlagern und zwei Mittelpfeilern aus Pfahljochen. Die nutzbare Breite beträgt zwischen den hölzernen Geländern rund 3,18 m. Die Konstruktion läßt den Verkehr von landwirtschaftlichen Fuhrn zu. Soll die Brücke für alle Arten von Fuhrn nutzbar gemacht werden, so ist ein vollständiger Neubau erforderlich und zwar kommt dabei die Verwendung von Holz nicht wieder in Frage. Mit Rücksicht auf die geplante Regulierung der Wumme ist von der Deich- und Wegbauinspektion eine Sohlenlage der Wumme unter der Brücke von — 2,50 m Br. N., eine lichte Weite von 5,50 m und eine Lage der Konstruktionsunterkante der Brücke vorgeschrieben, die möglichst nicht tiefer als die Höhenlage der jetzigen Fahrbahn sein soll, welche auf — 0,30 m Br. N. liegt, jedenfalls aber nicht tiefer als — 0,50 m Br. N. Bei der Entwurfsbearbeitung ist die jetzige Höhenlage der Konstruktion von — 0,30 m Br. N. beibehalten.

Für die Breitenabmessungen der Brückentafel ist das Maß von 5,5 m für die Fahrbahn und je 2,0 m für Fußwege auf beiden Seiten gewählt. Unter normalen Verhältnissen würde eine Fahrbahnbreite von 5,0 m genügen, um sich begegnende Fuhrwerke ohne Minderung der Fahrgewindigkeit bequem aneinander vorbeifahren zu lassen, da aber breitbeladene landwirtschaftliche Fuhrn zu Zeiten recht häufig die Brücke benutzen, empfiehlt es sich, das Maß nicht zu knapp zu wählen, zumal für später eine nicht unerhebliche Steigerung des Verkehrs zu erwarten steht, wenn der von vielen Seiten angeregte Ausbau des Weges neben dem Kuhgraben vorgenommen wird. Auch der Reiterverkehr ist recht zahlreich. Die Fußwegbreite von 2,0 m entspricht den Abmessungen, wie sie in gewöhnlichen Wohnstraßen üblich ist. Der Fußgängerverkehr ist zu Zeiten recht erheblich. Man könnte sich in der Breite der Fahrbahn auf 5,0 m und der beiderseitigen Fußwege auf je 1,0 m beschränken, und die spätere Entwicklung der Verhältnisse abwarten und später durch Ausragung der Fußwege die Fahrbahn auf 5,5 m und die beiden Fußwege auf je 2,0 m bringen. Die Mehrkosten, wenn diese Breiten sofort durchgeführt werden, sind aber verhältnismäßig gering.

Der Entwurf ist unter Zugrundelegung der Fahrbahnbreite von 5,5 m und Fußwege von je 2,0 m (Querschnitt I) aufgestellt. Der Querschnitt II stellt die Brückentafel dar, wenn die geringeren Abmessungen von 5,0 und je 1,0 m gewählt werden.

Die Fahrbahnkonstruktion ist unter Zugrundelegung einer Belastung durch eine Dampfwalze oder eines Lastautomobiles von 9 t Gesamtbelastung berechnet. Die Konstruktion besteht aus Differdinger-Trägern mit zwischengestampftem Beton. Die Fahrbahndecke ist aus Hartgussasphalt von 5 cm Stärke gebildet. Die Anordnung einer solchen fugenlosen Decke erspart eine besondere wasserdichte Abdeckung des Betons der Fahrbahn und verringert das Eigengewicht erheblich, als wenn Steinpflaster verwendet würde. Die Fußwege erhalten nach der Fahrbahn zu einem Schutz durch einbetonierte eiserne Flachschieben. Der Fußwegbelag wird durch eine eingestampfte Pochkieschicht gebildet, ähnlich wie bei dem Zementplattenbelag der hier üblichen Fußwegbefestigungen. Es sind kräftige Eisengeländer in einfacher Ausbildung vorgesehen.

Der Untergrund erfordert eine Pfahlfundierung mit Betonbett in Spundwandumschließung. Nach den ausgeführten Bohrungen sind die Pfahlspitzen bis auf — 4,80 m Br. N. herunterzutreiben. Die Oberkante des Betonbettes liegt auf — 1,50 m Br. N., also 0,30 m über Niedrigwasser. Um die Gründungsarbeiten einfacher zu gestalten, haben die Widerlager senkrechte Flügel erhalten. Die Widerlager und Flügel sollen in gewöhnlichem Ziegelmauerwerk in Zementmörtel gemauert und mit verstrichenen Fugen hergestellt werden.

Was die allgemeine Anordnung der Brücke zu den vorhandenen Wegen anlangt, so ist die Längsachse der Brücke in die Verlängerung der Achse der Fahrbahn diesseits der Wumme gelegt. Die anschließenden Wege sind mit Rampen an die

neue Höhenlage der Brücke angeschlossen. Die Rampen sind leicht haussiert und mit Schlackenfußwegen versehen. Die Fußwege der Rampen sind mit Saumsteinen und mit Rücksicht auf die benachbarten Gewässer mit einfachen Einfriedigungen aus Eisenbetonpfählen und durchgezogenen Gasröhren eingefast. Das Gefälle der Rampen beträgt 1 : 50.

Die Kosten stellen sich bei Ausbildung der Konstruktion der Fahrbahn und Widerlager ausreichend für eine spätere Verbreiterung der Fahrbahn von 5,0 m auf 5,5 m und der Fußwege von je 1,0 m auf 2,0 m (Querschnitt II) auf 8000 M., ausschließlich der Brückenrampen, bei Ausbildung nach Querschnitt I auf 8500 M. Die Kosten der Anrampungen betragen bei beiden Projekten 6400 M.

Bremen, im Januar 1912.

Der Bauinspektor.

(gez.) **Günther.**

Nichts zu erinnern.

6. II. 12. Die Baudirektion, Abteilung Tiefbau.

(gez.) **Graepel.**

13. Nachbewilligungen.

Die Finanzdeputation hat über die Nachbewilligungen auf den laufenden Haushalt einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Bericht.

Anlage.

Im Anschluß an ihren Bericht vom 31. Oktober 1911 (Verhdlgn. S. 1147) hat die Finanzdeputation weiter mitzuteilen, daß bis zum 14. Februar 1912 von Senat und Bürgerschaft insgesamt 719 734,25 M auf den laufenden Haushalt nachbewilligt worden sind.

Der Finanzdeputation haben ferner noch folgende Nachbewilligungsanträge vorgelegen, gegen die sie Bedenken nicht erhoben hat:

1) Vergrößerung der Kanzleiräume für das Amt Bremerhaven (Verhdlgn. 1911 S. 953, 1035).....	M	10 600
2) Telephonanlage für die drei Tiefbauinspektionen im Bureau an der Tiefer (Verhdlgn. 1912 S. 114, 133).....	"	1 450
3) Verlegung der hiesigen Hauptagentur der Deutschen Seewarte (Verhdlgn. 1912 S. 147).....	"	4 000
4) Erweiterungsbau des Städtischen Museums (Verhdlgn. 1912 S. 150).....	"	50 000
5) Bewirtungen (Verhdlgn. 1912 S. 156).....	"	5 000
6) Regulierungsfonds (Verhdlgn. 1912 S. 157).....	"	50 000
7) Inventar des Eichamts Bremen (Verhdlgn. 1912 S. 159).....	"	8 000
8) Instandsetzung der Wohn- und Stallräume auf dem Grundstück Westerstraße 12 für die Zwecke der Straßenreinigung	"	1 600
9) Städtisches Museum.....	"	11 350
10) Zollanschlußgebiet.....	"	80 000
11) Baumpflanzung in der Straße am Barkhof.....	"	1 000
12) Neupflasterung eines Teiles der Düsternstraße.....	"	8 600
13) Absenkung der Burger Heerstraße.....	"	7 500
	M	239 100

Nach Genehmigung dieser weiteren Anträge wird sich die Summe der Nachbewilligungen auf 958 834,25 M stellen.

Die gesamten Nachbewilligungen in den Rechnungsjahren 1907, 1908, 1909 und 1910 betrugen 1 098 000, 1 384 000, 1 299 000 und 1 028 000 M. Man

wird deshalb auch unter Berücksichtigung etwa noch eingehender Nachbewilligungsanträge annehmen dürfen, daß die Nachbewilligungen auch im Rechnungsjahr 1911 durch den Minderbedarf an Ausgaben sich annähernd ausgleichen werden.

Der Gesamtertrag der direkten Steuern bis Ende Januar 1912 beträgt rund 17 350 000 M. gegenüber einem Voranschlage für das ganze Rechnungsjahr von 17 599 000 M. Der Ertrag der indirekten Steuern hat bis Ende Januar mit rund 4 775 000 M. den Anschlag für das gesamte Jahr um rund 470 000 M. überschritten. Über den Abschluß des gesamten Budgets lassen sich jedoch zuverlässige Angaben zurzeit noch nicht machen, da sich nicht übersehen läßt, welchen Ertrag die Einnahmen des Kapitels „Von Eigentum und Rechten“, des Kapitels „Gebühren und Geldstrafen“ und des Kapitels „Vermischte Einnahmen“ ergeben werden.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) E. A. Gruner.

14. Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen im Rechnungsjahr 1910.

Die Steuerdeputation hat über Nachbesteuerungen und Steuerhinterziehungen im Rechnungsjahre 1910 einen Bericht überreicht, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Im Rechnungsjahre 1910 hat das Generalsteuereamt nach Abschluß der Steuerlisten für die Einkommensteuer noch 21 412 Nachbesteuerungen mit einem Steueranlaß von 660 195,30 M. vorgenommen. Hiervon betrafen 11 817 Fälle die Besteuerung von Personen, die im Laufe des Rechnungsjahres von auswärts zuzogen und die mit 121 490,20 M. zur Steuer angefaßt wurden. In 8417 Fällen wurden solche zur Besatzung bremischer Schiffe gehörige Personen besteuert, die im Inlande keinen Wohnsitz hatten, und zwar mit einem Steueranlaß von 105 949,32 M. In 1178 Fällen mit einem Steueranlaß von 432 755,79 M. handelte es sich um absichtliche Steuerhinterziehungen, um Besteuerungen besonderer Gewinne oder der Aufkünfte aus Erbschaften, die von den Pflichtigen aus Unkenntnis nicht richtig oder überhaupt nicht aufgegeben waren, endlich auch um Heranziehung von solchen Steuerpflichtigen, die in den Steuerlisten nicht verzeichnet waren, aber nachträglich ermittelt wurden. Für die nachträglich veranlagten Steuern früherer Jahre waren 7761,07 M. Verzugszinsen zu entrichten.

In 306 Fällen absichtlicher Steuerhinterziehungen ist auf Strafen im Gesamtbetrage von 16 808 M. erkannt worden. In diesen Straffällen wurden ferner 5265,64 M. an Verzugszinsen berechnet und festgesetzt. Mehrfach konnte eine Strafe nicht mehr verhängt werden, weil die Steuerhinterziehungen erst nach dem Ableben der Steuerpflichtigen ermittelt wurden.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.